



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 107 C 3323/13

verkündet am : 15.05.2014

Suchland, J'Ang.

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer,
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 107, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 01.04.2014 durch den Richter am Amtsgericht Krause

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 484,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.6.2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 302,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7.6.2013 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch die weiteren materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 3.4.2013 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteiles vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer des Pkw mit dem Kennzeichen B -

Die Beklagte war Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs B -

Am 3.4.2013 kam es zu einem Unfall beider Fahrzeuge; die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist unstreitig.

Die Parteien streiten über die Schadenshöhe.

Der Kläger beziffert seinen Schaden entsprechend der Schadenskalkulation des Gutachtens auf 2.851,48 EUR Reparaturkosten netto. Dem Gutachten liegen nach Angaben des Gutachters hinsichtlich der Stundenlöhne die regional üblichen durchschnittlichen Stundenlöhne zugrunde.

Die Beklagte hat die Reparaturkosten bis auf einen Restbetrag von 484,71 EUR reguliert. Der Kläger macht den Restbetrag geltend. Er begehrt zudem außergerichtliche Anwaltskosten und die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, auch weitere materielle Schäden zu tragen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 484,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.5.2013 zu zahlen,
2. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 302,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.5.2013 zu zahlen,
3. es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch die weiteren materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 3.4.2013 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist den Kläger auf Reparaturwerkstätten mit günstigeren Stundenverrechnungssätzen als die im Gutachten kalkulierten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die auf die §§ 249 ff., 823 BGB, 7 StVG, 115 VVG gestützte Klage ist im wesentlichen begründet, bis auf den geltend gemachten Zinszeitraum.

Der Kläger kann Schadensersatz auf Grundlage des von ihm vorgelegten Gutachtens verlangen.

Der Kläger muss sich nicht auf günstigere Stundenverrechnungssätze der von der Beklagten genannten Firmen verweisen lassen.

Nach dem Gutachten werden Stundenverrechnungssätze geltend gemacht, die der Höhe nach den regional üblichen durchschnittlichen Stundenlöhnen entsprechen.

Dies hat die Beklagte durch ihren Vortrag, dass es eine günstigere Werkstatt gäbe, nicht widerlegt.

Abgesehen davon ist die Voraussetzung für den Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit die Vorlage eines verbindlichen Reparaturangebotes der aufgezeigten Werkstatt. Nur dann kann von einer mühelos zugänglichen Alternative gesprochen werden. Diese Vorlage muss zum Zeitpunkt der Disposition des Geschädigten erfolgen. Das Erfordernis eines verbindlichen Reparaturangebotes ist unverzichtbar, da ansonsten der Geschädigte seine Restitutionsentscheidung auf unsicherer Grundlage treffen müsste. Bei einer bisher erfolgten Überprüfung der von den Versicherungen vorgelegten Prüfberichte durch Einholung von Sachverständigengutachten (in drei Verfahren des erkennenden Gerichts) hat sich jeweils herausgestellt, dass die Prüfberichte nicht den tatsächlichen Reparaturaufwand der konkreten Werkstatt wiedergeben.

Im vorliegenden Fall liegt noch nicht einmal solch ein Prüfbericht vor. Die Beklagte gibt lediglich eine Reparaturwerkstatt an, welche niedrigere Stundenverrechnungssätze abrechnen soll.

Ob die Reparatur in dieser Werkstatt eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit zu der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt darstellt, ist nicht klar.

Hinsichtlich der Reparaturkosten selbst liegt substantzierter Parteivortrag durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens vor, welcher ebenso substantiiert hätte bestritten werden müssen (durch Sachverständigengutachten; „Scheibenrad-Lackierung“).

Die Beklagte ist mithin verpflichtet, die weiteren 484,71 EUR Reparaturkosten zu zahlen.

Hinzu kommen die vom Kläger geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten. Ebenso ist der Feststellungsantrag begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm auch den weiteren Schaden zu ersetzen, in Betracht kommen die Mehrwertsteuer im Falle der tatsächlichen Reparatur sowie die Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung.

Der Zinsbeginn konnte nicht durch die erstmalige Schadensbeziehung mit Fristsetzung zur Zahlung festgelegt werden. Insoweit mangelt es an einer Mahnung. Zinsbeginn war die endgültige Ablehnung der Beklagten zu weiterem Schadensersatz.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO, 247, 286, 288 BGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Krause

Ausgefertigt
 Berlin, 16.05.2014

Rühle
 Justizbeschäftigte

